

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG); Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die wesentliche Änderung durch die Erneuerung der Ammoniak-Kälteanlage des Eisstadions Landshut, Gutenbergweg 32, 84034 Landshut; Bekanntmachung des Nichtbestehens einer Verpflichtung zur Durchführung eines Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens

Die Stadt Landshut gibt hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt, dass im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Erneuerung der Ammoniak-Kälteanlage des Eisstadions Landshut, die gegenüber dem immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagenbestand eine wesentliche Änderung darstellt, keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Entscheidung beruht auf folgenden Erwägungen:

1. Die Stadt Landshut ist Betreiberin des Eisstadions Landshut, das seit 1957 über eine Kälteanlage verfügt. Die Anlage im mit Bescheid vom 18.04.1994 immissionsschutzrechtlich genehmigten Bestand soll nunmehr durch eine neue Kälteanlage ersetzt werden, die anstelle der bisherigen Kältemittelmenge von 12 Tonnen Ammoniak nur noch 10 Tonnen Ammoniak benötigt.

Die Stadt Landshut hat für die wesentliche Änderung durch die Erneuerung der Ammoniak-Kälteanlage eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt. Kälteanlagen mit einem Gesamthalt an Kältemittel von 3 Tonnen Ammoniak oder mehr bedürfen gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. Nr. 10.25 Sp. 1 Buchst. V der Anlage 1 zur 4. BImSchV der Genehmigung. Die Erneuerung der Anlage verwirklicht den Tatbestand der wesentlichen Änderung.

2. Für das Änderungsvorhaben ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen, wenn im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die bisherige Ammoniak-Kälteanlage des Eisstadions Landshut keine Umweltverträglichkeitsprüfung stattgefunden hat und ein in der Anlage 1 UVPG angegebener Prüfwert für die Vorprüfung überschritten wird. Nach Ziff. 9.3.3, Sp. 2 Buchst. S der Anlage UVPG bedarf es einer standortbezogenen Vorprüfung, bei Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von im Anhang 2 (Stoffliste Nr. 9.3 Anhang 1) der 4. BImSchV genannten Stoffen dient,

mit einer Lagerkapazität von den in der Spalte 3 bis weniger als in der Spalte 4 des Anhangs 2 (Stoffliste zu Nr. 9.3 Anhang 1) 4. BImSchV ausgewiesenen Mengen. Bei Ammoniak beträgt die Lagerkapazität 3 bis 30 Tonnen (vgl. Spalte 1 Nr. 9, Spalte 3 und 4 des Anhangs 2 [Stoffliste zu Nr. 9.3 des Anhangs 1] 4. BImSchV). Der Tatbestand der Lagerung ist während der Sommermonate, in denen die Ammoniak-Kälteanlage nicht betrieben wird, erfüllt, weil das Kältemittel im Abscheider (Fassungsvermögen 18,6 m³ bzw. 10 Tonnen Ammoniak) gesammelt und gelagert wird.

3. Bei der Vorprüfung hat sich im ersten Prüfungsschritt (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG) ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, obwohl das Änderungsvorhaben mit seiner Fläche in keinem Gebiet in diesem Sinn liegt, aber wegen der unmittelbaren Nähe zu ihnen möglicherweise Auswirkungen haben kann (Einwirkungsbereich). Das Änderungsvorhaben grenzt an das Landschaftsschutzgebiet „Gutenbergweg“ und das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Isar. Außerdem liegt das Änderungsvorhaben im Luftreinhalteplan für die Stadt Landshut. Im zweiten Prüfungsschritt (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 Sätze 4 bis 6 UVPG) wurde festgestellt, dass das Änderungsvorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der vorgenannten Gebiete betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die neue Ammoniak-Kälteanlage stellt ein geschlossenes System dar. Die Anlage wird nach dem Stand der Technik und den Anforderungen der Technischen Regeln für Anlagensicherheit - TRAS 110 „Sicherheitstechnische Anforderungen an Ammoniak-Kälteanlagen“ vom 18. November 2014 errichtet und betrieben. Es ist weder mit relevanten Auswirkungen im Zusammenhang mit Immissionen luftfremder Stoffe oder Gerüche noch mit Lärm zu rechnen. Eine Beeinträchtigung von Oberflächengewässern, des Grundwassers und des Bodens ist aufgrund der getroffenen Vorkehrungen zum Schutz bei Hochwasser sowie den Maßnahmen nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) nicht zu erwarten. Belange des Landschaftsschutzgebietes „Gutenbergweg“, des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Isar und des Luftreinhalteplanes werden nicht berührt.

4. Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG ist die Feststellung des Nichtbestehens einer UVP-Pflicht selbst nicht anfechtbar.

Landshut, 04.02.2020

STADT LANDSHUT

Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt

van Bracht

Amtsleiter